

  
**NOTAR**  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut  
 Sommersemester 2011

**Ehe- und Familienrecht**  
 Teil 2, 12.04.2011

---

---

---


---

---

---

---

---

  
**NOTAR**  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

### Wiederholungsfragen zu Teil 1

- Wo finden sich die wichtigsten familienrechtlichen Regelungen?  
→ *Im BGB, und zwar im vierten Buch (§§ 1297 bis 1921 BGB).*
- Wo finden sich weitere familienrechtliche Regelungen?  
→ *GG (v. a. Art. 6); LPartG, VersAusglG.*
- Welches sind die wichtigsten familienrechtlichen Änderungen der letzten Jahre?  
→ *Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008.*  
→ *Reform des Zugewinnausgleichs, des Versorgungsausgleichs und des familiengerichtlichen Verfahrens zum 01.09.2009.*

2

---

---

---


---

---

---

---

---

  
**NOTAR**  
 CHRISTIAN STEER  
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

### Wiederholungsfragen zu Teil 1

- Wie lauten die drei großen Rechtsgebiete?  
→ *Privat- oder Zivilrecht, öffentliches Recht, Strafrecht.*
- Welchem Gebiet ist das Familienrecht zuzuordnen?  
→ *Dem Privatrecht.*
- Was ist der Unterschied zwischen Rechts- und Geschäftsfähigkeit?  
→ *Rechtsfähig heißt, man kann selber Inhaber von Rechten sein, z. B. Eigentümer einer Sache oder Gläubiger eines Anspruchs. Rechtsfähig ist jeder Mensch ab Geburt.*  
→ *Geschäftsfähig ist man, wenn man selber rechtlich relevante Willenserklärungen abgeben kann. Dies ist (uneingeschränkt) erst mit Volljährigkeit der Fall.*

3

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Wiederholungsfragen zu Teil 1

- Achim und Britta wollen sich verloben. Was müssen sie dazu tun?  
→ *An sich nichts. Der bloße übereinstimmende und ernsthafte Willen, heiraten zu wollen, genügt hierfür. Es existieren keine besonderen Förmlichkeiten.*
- Christoph und Daniel wollen sich verloben. Was müssen sie tun?  
→ *Gleichgeschlechtliche Paare können keine Ehe schließen, sondern nur eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Diese kennt keine dem Verlöbnis entsprechende Vorstufe.*
- Die Rechtsfolgen des Verlöbnisses sind gering. Welche Rechtsfolge spielt noch am ehesten eine praktische Rolle?  
→ *Das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO).*

4

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Verwandtschaft und Schwägerschaft

- Verwandtschaft ist die durch Abstammung (Geburt) vermittelte Verbindung, § 1589 Abs. 1 S. 1 BGB.
- Grad der Verwandtschaft = Zahl der vermittelnden Geburten, § 1589 Abs. 1 S. 3 BGB
- Exkurs: Nicht zu verwechseln mit der Erbenordnung, §§ 1924 ff. BGB
- Verwandtschaft kann außer durch Geburt auch durch die Annahme als Kind (Adoption) begründet werden, §§ 1741 ff. BGB.
- Die Schwägerschaft (§ 1590 BGB) wird nicht beendet durch die Scheidung der Ehe, die sie vermittelt.

5

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Rechtswirkungen der Verwandtschaft

- Unterhaltspflicht bei Verwandten in gerader Linie, §§ 1601 ff. BGB
- Sorge- und Umgangsrecht, §§ 1616 ff. BGB
- Erbrecht, §§ 1924 ff. BGB
- Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff. BGB
- Eheverbot, § 1307 BGB
- Strafbarkeit des Beischlafs, § 173 StGB
- Zeugnisverweigerungsrechte, § 383 ZPO, § 52 StPO

6

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Rechtswirkungen der Schwägerschaft

- ähnlich gering wie die des Verlöbnisses
- z. B. Zeugnisverweigerungsrechte, § 383 ZPO, § 52 StPO

7

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Abstammung - Mutterschaft

- *Mater semper certa est.*
- Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB), ...
- ...auch wenn die Eizelle nicht von ihr stammt (Leihmutterschaft, Eizellenspende, in Deutschland beides verboten).
- Die Mutterschaft ist rechtlich dauerhaft. Es gibt keine „Mutterschaftsanfechtung“.

8

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Abstammung - Vaterschaft

Vater ist gem. § 1592 BGB,

- der Ehemann der Mutter bei Geburt,
- wer die Vaterschaft anerkannt hat,
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

9

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Vaterschaft bei ehelicher Geburt

- Zeitpunkt der Zeugung irrelevant
- ebenfalls irrelevant ist, wenn leibliche Abstammung nach den Umständen offenkundig ausgeschlossen ist
- Verlängerung der Vaterschaftsvermutung nach § 1593 BGB bei Tod des Ehemanns
- ggf. kann die Vaterschaft nach §§ 1600 ff. BGB angefochten werden

10

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Vaterschaftsanerkennung, §§ 1594 ff. BGB

- nur möglich, wenn das Kind rechtlich vaterlos ist, also
  - nichtehelich geboren wurde oder
  - die Vaterschaft durch Anfechtung entfallen ist.
  - Ausnahme: § 1599 Abs. 2 BGB bei laufender Scheidung.
- erfordert
  - Anerkennung durch Vater, § 1594 BGB
  - Zustimmung der Mutter, § 1595 BGB
  - Zustimmung des Kindes nur im Falle von § 1595 Abs. 2 BGB
- ist unabhängig von gemeinsamen Sorgeerklärungen, kann aber damit kombiniert werden.

11

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Vaterschaftsanerkennung, §§ 1594 ff. BGB

- Anerkennung des Vaters und Zustimmung der Mutter sind auch gültig, wenn wahrheitswidrig oder unplausibel.
- Die Erklärungen können nicht erzwungen werden. Bei Weigerung kommt nur gerichtliche Vaterschaftsfeststellung in Betracht.
- Anerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB:
  - Geburt während des Scheidungsverfahrens
  - Anerkennung durch Dritten während des Scheidungsverfahrens
  - Zustimmung der Mutter und des Ehemannes
  - Rechtskraft des Scheidungsurteils

12

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Vaterschaftsanfechtung, §§ 1600 ff. BGB

- Seit 2008 besteht Anspruch auf Mitwirkung an einer Abstammungsuntersuchung (§ 1598a BGB). Diese allein ändert nichts an der rechtlichen Vaterschaft. Letztere kann nur durch Vaterschaftsanfechtung (§§ 1600 ff. BGB) aufgehoben werden.
- Anfechtungsberechtigt sind gem. § 1600 Abs. 1 BGB
  - der rechtliche Vater,
  - der behauptete leibliche Vater, jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 1600 Abs. 2 BGB,
  - die Mutter,
  - das Kind und
  - die zuständige Behörde, jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 BGB.

13

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Vaterschaftsanfechtung, §§ 1600 ff. BGB

- Frist: Grundsätzlich 2 Jahre ab Kenntnis von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, § 1600b Abs. 1
- Nach Fristablauf keine Anfechtung mehr möglich → Eine (biologisch nicht bestehende) Vaterschaft bleibt dann rechtlich für immer bestehen.
- Frist kann durch bestimmte Umstände gehemmt werden, ausdrücklich aber nicht durch das Zusammenleben des Kindes mit dem rechtlichen Vater im Falle des Anfechtungswunsches des leiblichen Vaters.

14

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Vaterschaftsfeststellung, §§ 1600 d, e BGB

- ist nur möglich, wenn das Kind (rechtlich) vaterlos ist → Scheidet demnach aus, wenn eine rechtliche Vaterschaft besteht, die wegen Fristablauf nicht mehr angefochten werden kann.
- Die Klage auf Vaterschaftsfeststellung kann gem. § 1600e Abs. 2 BGB nur erhoben werden
  - vom Kind,
  - der Mutter
  - und dem Mann (z. B. wenn die Mutter die Zustimmung nach § 1595 Abs. 1 BGB verweigert).
- unbefristet möglich

15

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Verwandtschaft durch Adoption

- hierzu später.

16

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Allgemeine Ehwirkungen, §§ 1353 ff. BGB

- eheliche Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB
- Ehenamen, § 1355 BGB
- Haushaltsführung, § 1356 BGB
- „Schlüsselgewalt“, § 1357 BGB
- Haftungserleichterung, § 1359 BGB
- Unterhalt, §§ 1360 ff. BGB
- Eigentumsvermutung, § 1362 BGB

17

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Eheliche Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB

gewandeltes Leitbild:

- früher Mann als Familienoberhaupt  
*„Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.“*  
 (§ 1354 BGB, Fassung von 1920).
- nunmehr Gleichberechtigung als Leitbild

18

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Eheliche Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB

- Kreis der ehelichen Pflichten
  - gemeinsamer Wohnsitz
  - Geschlechtsgemeinschaft
  - Beistand in allen Lebenslagen
  - gegenseitige Rücksichtnahme
- Zwar handelt es sich dabei um rechtliche Verpflichtungen. Sie sind jedoch nicht vollstreckbar (§ 888 Abs. 3 ZPO).
- Rechtlich geschützt ist jedoch der „räumlich-gegenständliche Bereich der Ehe“
  - Den Geliebten/die Geliebte des Ehegatten muss man nicht in der Ehemwohnung dulden. Insoweit besteht ein (klagbarer und vollstreckbarer) Unterlassungsanspruch gegen den Ehegatten und den Geliebten/die Geliebten.

19

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Gewaltschutzgesetz

- 2001 eingeführt
- soll insbesondere Frauen vor häuslicher Gewalt schützen
- geschützter Personenkreis aber offen formuliert, d. h. geschlechtsneutral und unabhängig vom bestehen einer von Ehe, einer neLG oder einer Wohngemeinschaft
- Voraussetzung:
  - Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit (§ 1 Abs. 1 GewSchG)
  - oder Drohung (§ 1 Abs. 2 GewSchG)

20

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Gewaltschutzgesetz

- mögliche Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 GewSchG) sind insb.
  - Verbot, die Wohnung oder Nähe des Opfers aufzusuchen
  - Verbot der Kontaktaufnahme (einschließlich telefonisch)
  - „insbesondere“ heißt, dass der Katalog nicht abschließend ist, das Gericht also auch sonstige geeignete Maßnahmen treffen darf.
- Wird der Täter aus seiner eigenen Wohnung entfernt,
  - so ist die Maßnahme auf sechs Monate zu befristen (§ 2 Abs. 2 GewSchG)
  - und der Täter erhält u. U. eine Vergütung (§ 2 Abs. 4, 5 GewSchG).

21

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Nachstellung (Stalking)

- Nachstellung (Stalking) ist die strafrechtliche Bezeichnung für das beharrliche und gezielte Belästigen eines anderen, z. B. durch
  - ständige Anrufe, Briefe, SMS,
  - unerwünschtes Beschenken,
  - Auflauern und Hinterherlaufen,
  - Warenbestellungen im Namen des Opfers,
  - Anschwärzen gegenüber Dritten, z. B. Arbeitgeber,
  - in schweren Fällen durch Androhung oder Ausübung von Gewalt.
- Stalking umfasst somit viele Verhaltensweisen, die auch Maßnahmen nach dem GewSchG rechtfertigen.
  - Während das GewSchG zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen des Opfers zum Gegenstand hat,
  - geht es dem Strafrecht um die Sanktionierung des Täters.

22

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Nachstellung (Stalking)

- Häufigste Tätertypen
  - Am häufigsten stellen abgewiesene Verehrer oder ehemalige Ehegatten oder Lebensgefährten nach,
  - seltener Arbeitskollegen,
  - vereinzelt auch Personen ohne persönliche Beziehung zum Opfer. Dies betrifft z. B. übersteigerte Versuche, bestimmten Prominenten nahe zu kommen.
- Geschlechterverteilung
  - Insgesamt wohl nur leichter Männerüberhang (ca. 60 %).
  - Lediglich bei schwerem Stalking mit körperlicher Gewalt, das aber nur ca. 3 % aller Stalkingfälle ausmacht, ist der Männerüberhang deutlich (ca. 80 %).
  - Studien hierzu sind allerdings rar und z. T. umstritten.

23

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Exkurs: Nachstellung (Stalking)

§ 238 StGB Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

24

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Exkurs: Nachstellung (Stalking)

- § 238 StGB wurde 2007 eingeführt.
- Es werden vergleichsweise viele Strafanzeigen wegen Nachstellung erstattet.
- Die meisten Fälle enden jedoch mit der Einstellung des Verfahrens, denn oft ist das angezeigte Verhalten nicht strafbar. Das Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung wird von den Gerichten eng ausgelegt. Nicht jede objektiv ärgerliche Belästigung ist gleich eine Straftat.

25

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Exkurs: Nachstellung (Stalking)

- Beispiel hierzu aus der Rechtsprechung (AG Löbau, Urteil vom 17.04.2008, Az. 5 Ds 440 Js, 16120/07).
- Sachverhalt:
  - Täter hatte früher eine Beziehung mit dem Opfer.
  - Nach deren Ende kam es zu einer unüberschaubaren Vielzahl unerwünschter SMS und Anrufe, auch am Mobiltelefon und auf der Arbeit.
  - Auf der Arbeit (Arztshelferin) ließ das Opfer zwei Wochen lang nur Kolleginnen ans Telefon gehen, um den Anrufen auszuweichen.
  - Es kam zu Äußerungen wie
    - „Ich bin im Besitz einer 9-mm-Pistole, rede mit mir“
    - „Ich komme zu Dir, wenn ich erfahren habe, dass Du mit einem anderen geburmt hast, töte ich ihn!“
    - „Es gibt genügend Möglichkeiten, dass Dich keiner mehr anguckt, es gibt Säure und andere Sachen“
- Das Gericht sah die Schwelle zur strafbaren Nachstellung noch nicht als erreicht an und sprach den Angeklagten frei. Leitsatz:  
*„Auch an sich beharrliche Nachstellungen können im Einzelfall nicht zu einer Strafbarkeit des Täters führen, wenn die Gesamtschau der Beeinträchtigungen der Lebensführung des Opfers ergibt, daß die Erheblichkeitsgrenze der Beeinträchtigung nicht überschritten ist. Der Begriff der Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers ist dabei eng auszulegen.“*

26

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Ehenamen, § 1355 BGB

- Geburtsname (§ 1355 Abs. 6)
  - ist der bei Eheschließung in die Geburtsurkunde einzutragende Namen
  - kann sich im Laufe des Lebens ändern, insb. durch Adoption.
- Ehename ist der von Eheleuten gewählte gemeinsame Namen, § 1355 Abs. 1 BGB.
- Familienname (umgangssprachlich Nachname) ist der nach der Heirat geführte Geburts- oder Ehename, ggf. in Kombination gem. § 1355 Abs. 4 BGB

27

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Ehenamen, § 1355 BGB

- kann der Name des einen oder des anderen werden.
- muss nicht mehr bestimmt werden → getrennte Namen auch bei Eheleuten möglich.
- Neu gebildeter Doppelname ist gem. § 1355 Abs. 4 BGB nur für den möglich, dessen bisheriger Name nicht Ehenamen wird, also
  - nicht für beide Ehegatten
  - und nicht für Kinder.
- Ehenamen kann nach Scheidung weitergeführt werden und auch zum Ehenamen einer neuen Ehe werden.

28

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, § 1356

Auch hier gewandeltes Leitbild

- zum Vergleich frühere Fassung:  
*„Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Rechten und Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.“*  
(§ 1356 BGB in der bis 1977 gültigen Fassung)
- heute einvernehmliche Wahl von
  - Alleinverdienerehe
  - Doppelverdienerehe
  - Hinzuverdienerehe
 → Unmittelbare Rechtsfolgen sind an die Wahl eines bestimmten Ehetyps nicht geknüpft

29

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

## Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, § 1356

- keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitarbeit im Geschäft oder Betrieb des Ehegatten
- Wenn solche Mitarbeit erfolgt
  - gilt primär ein etwaiger Arbeitsvertrag
  - herrscht ohne ausdrückliche Abrede oft Rechtsunsicherheit:
    - Wenn die Mitarbeit nach Art und Umfang und den gemeinsamen Vorstellungen der Parteien nur der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft dient, wird sie meist als Form der Unterhaltsleistung angesehen und begründet bei Scheitern der Ehe keine Ausgleichsansprüche.
    - Geht die Mitarbeit darüber hinaus, gewährt die Rechtsprechung vielfach Ausgleichsansprüche unter dem Aspekt einer Ehegattengesellschaft (§§ 705 ff., insb. § 738 BGB) oder nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlagen (§ 313 BGB).

30

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### „Schlüsselgewalt“, § 1357 BGB

- nennt man traditionell die gesetzliche Vollmacht des § 1357 BGB zur Mitverpflichtung des anderen Ehegatten.
- Voraussetzungen:
  - angemessenes Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs, d. h. Geschäfte, über die sich die Ehegatten in ihrer konkreten Lebens- und Einkommenssituation üblicherweise nicht absprechen
  - kein Getrenntleben (im Rechtssinne)
  - kein anderer Wille konkret erkennbar oder ausdrücklich erklärt
- Folge: Beide Ehegatten werden Vertragspartner und damit z. B. Gesamtschuldner für Kaufpreisforderung.

31

---

---

---

---

---

---

---

---

www.notar-steer.de

NOTAR  
CHRISTIAN STEER  
M. JUR. (OXFORD)

### Haftungserleichterung, § 1359 BGB

- Man haftet dem Ehegatten grds. nur für eigenübliche Sorgfalt.  
 Beispiel: Der Ehemann pflegt einen sorglosen Lebensstil und lässt sein Mobiltelefon immer unbeaufsichtigt am Kneipentisch liegen, wenn er auf die Toilette geht. Objektiv ist dies fahrlässig. Wenn auf diese Weise ein von der Ehefrau geliehenes Telefon abhanden kommt, kann sie keinen Schadensersatz vom Ehemann verlangen.
- Zwei wichtige Ausnahmen:
  - gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit, § 277 BGB
  - gilt nicht im Straßenverkehr, der nach der Rechtsprechung keinen Raum für individuelle Sorglosigkeit erlaubt.

32

---

---

---

---

---

---

---

---